



News Nr. 3/2012

Reform des tschechischen Privatrechts – 3. Teil

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach der Reform des Privatrechts

In der News Nr. 2/2011 und der News Nr. 6/2011 haben wir Sie bereits schrittweise über die Verabschiedung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs und über einige Änderungen informiert, die diese Reform mit sich bringt. Der Gesetzgebungsprozess wurde jetzt mit Unterschrift unter die Gesetzesvorlage durch den tschechischen Präsidenten am 20.02.2012 beendet.

Die Wirksamkeit der Gesetze zur Umsetzung der Reform des Privatrechts wurde durch das Abgeordnetenhaus der Tschechischen Republik schließlich auf den 01.01.2014 festgesetzt. Dies lässt fast zwei Jahre, in denen man sich auf das in Kraft treten der neuen Gesetze vorbereiten kann. In der heutigen Ausgabe unserer News möchten wir Sie daher über einige Änderungen informieren, die die Gesetzesreform für die Gesellschaftsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit sich bringt.

Wie wir Sie bereits an anderer Stelle informiert haben, bildet nicht nur das neue Bürgerliche Gesetzbuch die Grundlage der Reform des Zivilrechtes, sondern auch ein völlig neues Gesetz über die Handelskörperschaften, im folgenden „NZOK/HKG“. Thematisch wird das NZOK/HKG die Regelungen der Handelsgesellschaften gemäss dem bestehenden Handelsgesetzbuch ersetzen.

Das NZOK/HKG wird die gegenwärtigen grundlegenden Gesellschaftsformen (oHG, KG, GmbH und AG) und die Genossenschaft beibehalten, sowie den Verweis auf die Regelung der Körperschaften nach den europäischen Verordnungen (z.B. Europäische Gesellschaft) enthalten.

Charakter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (společnost s ručením omezeným, abgekürzt spol. s.r.o. oder nur s.r.o.) bleibt auch weiterhin eine Kapitalgesellschaft. Das spiegelt sich nicht nur im Oberbegriff der Kapitalgesellschaften wieder, unter dem die GmbH und die AG weiterhin zusammengefasst werden, sondern insbesondere in der Erfüllung der wesentlichen Merkmale



einer Kapitalgesellschaft. Dazu gehören die eingeschränkte oder fehlende direkte Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsschulden, die Trennung des Privatvermögens der Gesellschafter von den Vermögenswerten der Gesellschaft, womit die Gesellschafter daran gehindert werden sollen, auf das Gesellschaftsvermögen zurückzugreifen, und zuletzt die vorauszusetzende Möglichkeit, die Leitung der Gesellschaft einer einzelnen Person oder einer Personengruppe anzuvertrauen. Diese Merkmale werden der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erhalten bleiben.

Stammkapital

Die Änderungen betreffen unter anderem das Stammkapital. Die minimale Höhe des Grundkapitals, womit die Zusammenfassung der einzelnen Einlagen der Gesellschafter gemeint ist, als auch die minimale Höhe jeder einzelnen Einlage, wird künftig lediglich 1 Kč betragen. Diese Minderung hängt mit der Abkehr vom auf dem Stammkapital gegründeten Gläubigerschutz zusammen. Der Gläubigerschutz wird neu durch die persönliche Haftung der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane garantiert. Die Geschäftsführer sind zudem dazu verpflichtet, keine Leistungen von Seiten der Gesellschaft zu gewähren (einschließlich der Auszahlung von Gewinn), wenn dadurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden würde.

Beseitigung des Verbots der Verkettung

Auch die Begrenzung der maximalen Höchstanzahl von 50 Gesellschaftern sowie das Verbot der Verkettung von Einpersonen-GmbHs wird beseitigt. In Anbetracht dessen, dass die Angaben über die Gesellschaft im Handelsregister öffentlich zugänglich sind, wird es den Gläubigern, bzw. den potenziell möglichen Geschäftspartnern der Gesellschaft zukünftig überlassen bleiben, selbst das Risiko einzuschätzen, mit wem sie nach Aufhebung der begrenzenden Höchstzahl an Gesellschaftern oder dem Verbot der Verkettung von Einpersonen-GmbHs in geschäftliche Beziehungen treten.

Die Arten der Geschäftsanteile

Gemäss der neuen Gesetzgebung wird es die Möglichkeit geben, neben dem allgemeinen (Stamm-) Geschäftsanteil im Gesellschaftsvertrag auch andere Arten von Geschäftsanteilen aufzunehmen, die nur mit bestimmten Rechten verknüpft werden, wie zum Beispiel mit dem Recht auf Erhalt einer Dividende. Einem Gesellschafter wird damit die Möglichkeit gegeben, mehrere Geschäftsanteile, auch der gleichen Art, zu besitzen.



Stammblatt

Die Gesellschafter werden laut dem NZOK/HKG auch die Möglichkeit haben, im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, dass die mit den Gesellschaftsanteilen verknüpften Rechte im so genannten Stammblatt eingefügt werden, welches ein Wertpapier sein wird. So wird die Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen wesentlich leichter, da damit die Übertragung des Stammblatts durch Indossament ermöglicht wird. Die Stammbblätter werden jedoch nicht als verbuchte Wertpapiere erscheinen und sie können damit nicht auf einem geregelten europäischen oder anderen öffentlichen Markt gehandelt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, abgekürzt GmbH, in Deutschland

Als eine Möglichkeit des Vergleichs oben angeführter Informationen zu den neuen tschechischen Regelungen bezüglich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung möchten wir Ihnen auch einen Einblick in die deutschen Regelungen dieser Gesellschaftsart nach dem GmbH-Gesetz bieten.

Unterscheidung verschiedener Gesellschaftsarten in Deutschland

Die Gesellschaften lassen sich in Deutschland in die Personengesellschaften und die Körperschaften einteilen.

Die wichtigsten Personengesellschaften sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform der Personengesellschaften, die offene Handelsgesellschaft (oHG) und die Kommanditgesellschaft (KG). Weitere Personengesellschaften sind die Stille Gesellschaft, die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) und die Partnerschaft. Die GmbH & Co. KG und die meisten Publikumsgesellschaften sind Sonderformen der KG.

Die wichtigsten Körperschaften sind der Verein als Grundform der Körperschaften, die GmbH und die Aktiengesellschaft (AG). Weitere Körperschaften sind die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die Genossenschaft (eG; GenG) und die Europäische Aktiengesellschaft (VO EG 2157/2001, SEEG, SEAG).



Die GmbH

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft. Das garantierte Kapital wird als Stammkapital bezeichnet. Sie ist damit vom Bestand ihrer Gesellschafter unabhängig.

Wesen und Entstehung der GmbH

Die GmbH ist stets eine Handelsgesellschaft. Sie kann zu jedem beliebigen Zweck errichtet werden. Als juristische Person besitzt die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann Eigentum erwerben, klagen, verklagt werden und selbst Gesellschafter anderer Gesellschaften werden (z.B. als Komplementärin einer KG in der Form der GmbH & Co. KG).

Zur Gründung der GmbH ist ein Gesellschaftsvertrag erforderlich, der notariell beurkundet werden muss. Bei der Errichtung einer Einpersonen-GmbH bedarf es einer entsprechenden Errichtungserklärung.

Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

Die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
den Gegenstand des Unternehmens,
den Betrag des Stammkapitals und
die Höhe der Stammeinlagen der jeweiligen Gesellschafter.

Das Stammkapital der GmbH muss mindestens 25.000,00 EUR betragen. Das Stammkapital zerfällt in einzelne Stammeinlagen. Nach der Höhe der Stammeinlagen bestimmt sich der Geschäftsanteil der Gesellschafter, der wiederum für das Stimmrecht und die Verteilung des Gewinns maßgeblich ist.

Die GmbH entsteht als juristische Person mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Ab der Satzungsfeststellung bis zur Eintragung in das Handelsregister besteht eine sogenannte Vor-GmbH. Wird vor Eintragung der GmbH im Namen der GmbH gehandelt, haften die Gesellschafter persönlich.

Organe der GmbH

Wie bei allen Körperschaften wird die Geschäftsführung und Vertretung von Organen wahrgenommen, die nicht Mitglied der Gesellschaft sein müssen (Fremdorganschaft).

Die Organe der GmbH sind der Geschäftsführer, welcher die GmbH leitet und vertritt, die Gesellschafterversammlung als oberstes Organ der GmbH, und gegebenenfalls der Aufsichtsrat.



Haftungsfragen

Die Gesellschaft haftet ihren Gläubigern für Verbindlichkeiten nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Für schädigende Handlungen ihrer Organe haftet die Gesellschaft nach analoger Anwendung der Vorschriften zur Haftung für Organe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Bei der Verletzung von Sorgfaltspflichten haften die Geschäftsführer der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

Auflösung der GmbH

Die GmbH wird durch Auflösung und Liquidation beendet. Die Auflösungsgründe sind im GmbH-Gesetz geregelt.

Das Oberste Gericht zur Übertragung von Eigentum zwischen zweier so genannter verbundener juristischer Personen

Am 8.2.2012 hat das Oberste Gericht der Tschechischen Republik in der unter der Nummer 31 Cdo 3986/2009 geführten Sache wie folgt entschieden, und sich damit mit einem in der derzeitigen Praxis oft diskutierten Problem beschäftigt.

Der Große Senat für Zivil- und Handelssachen des Obersten Gerichts hatte die Wirksamkeit eines Vertrages über die Übertragung von Eigentum zwischen (zwei) sich nahe stehenden juristischen Personen, auf die sich die Bestimmungen des § 196a Abs. 3 HGB erstrecken, zu prüfen.

In dem zur Entscheidung stehenden Fall wurde der Wert des zu übertragenden Eigentums nicht durch ein ausgefertigtes Gutachten eines vom Gericht bestellten Sachverständigen vor der Übertragung festgehalten. Stattdessen teilte der Sachverständige den Parteien einen gewöhnlichen Verkaufswert des zu übertragenden Eigentums vorab nur mündlich mit. Zu diesem Preis wurde das Eigentum übertragen, bzw. vorliegend die Immobilie verkauft. Das Sachverständigengutachten wurde von dem vom Gericht bestellten Sachverständigen erst nachträglich erstellt, wobei dieses auf den zuvor mündlich mitgeteilten und auch später vereinbarten Verkaufspreis lautete.



NEWS 3/2012

Der Große Senat ist in seinem neuen Urteil von der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichts – und damit von der engen Gesetzesauslegung – abgewichen, nach derer die Nichteinhaltung des Erfordernisses eines vor der Eigentumsübertragung ausgearbeiteten Sachverständigengutachtens immer eine absolute Ungültigkeit des Vertrags über die Eigentumsübertragung, die der Regelung des § 196a Abs. 3 HGB unterliegt, nach sich zog. Gemäss der korrigierten Auslegung soll ein fehlendes Sachverständigengutachten – vor Eigentumsübertragung – nicht die einzige Voraussetzung sein, um die Ungültigkeit eines solchen Rechtsgeschäfts zu konstatieren.

Von nun an soll im Falle eines fehlenden Gutachtens der von den Parteien bestimmte Kaufpreis mitentscheidend sein. Festzustellen sei damit, ob der Kaufpreis weniger günstig für die Gesellschaft ist, deren Eigentum durch die angeführte Bestimmung geschützt wird, als ein dazu an vergleichbarem Ort und zur vergleichbaren Zeit zu erzielender gewöhnlicher Preis. Die Nichtigkeit des Vertrages zur Übertragung des Eigentums soll erst bei einem den im Sachverständigengutachten angegebenen überschreitenden Kaufpreis eintreten.

Das Oberste Gericht ist also nun der Ansicht, dass ein fehlendes Sachverständigengutachten nicht mehr die absolute Ungültigkeit des Vertrags über die Eigentumsübertragung begründet, solange der vereinbarte Preis dem gewöhnlichen, oder einem günstigeren Preis entspricht.

Der Trend zum Verzicht auf eine strenge Auslegung des § 196a Abs. 3 HGB ist sicherlich begrüßenswert, da diese sowohl in der Öffentlichkeit als auch zwischen den Fachleuten erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung auslöst. Es bleibt jedoch die Frage, wie in der Anwendungspraxis ein Preis derart zu vereinbaren ist, damit mit einer gewissen Sicherheit die Gefahr einer möglichen absoluten Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts verhindert werden kann. Dazu kann den an einer solchen Eigentumsübertragung beteiligten Parteien letztlich nur empfohlen werden, an der bestehenden Gesetzesfassung festzuhalten und vorab einer jeden Übertragung von Eigentum sicherzustellen, dass ein diesbezügliches Sachverständigengutachten eines vom Gericht bestellten Sachverständigen bereits vor der Übertragung schriftlich erstellt worden ist.



NEWS 3/2012

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.